

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg zum atomrechtlichen Erörterungstermin in dem
Verfahren nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG)
zur 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für das
Kernkraftwerk Philippsburg Block 1 (KKP 1)**

Gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S.2034), wird bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 74847 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 die Erteilung der zweiten Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 AtG zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 15. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist des Antrags und der auszulegenden Unterlagen vom 25. Februar 2019 bis zum 26. April 2019 vorzubringen.

Der Erörterungstermin zu den im oben genannten Verfahren erhobenen Einwendungen beginnt am Mittwoch, den 16. Oktober 2019, um 10:00 Uhr im

Rathaus (Ratssaal) der Stadt Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10 in 76661 Philippsburg.

Einlass ist ab 09:00 Uhr. Falls erforderlich wird die Erörterung am 17. Oktober 2019 fortgesetzt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Genehmigungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die diese Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern, soweit es für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der

Termin soll denjenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden nach Themengebieten zusammengefasst erörtert.

Der Erörterungstermin ist nach der Atomrechtlichen Verfahrensordnung nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet jedoch darüber, wer außer der Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnehmen kann (§ 12 Absatz 1 AtVfV). Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Die Teilnehmer sollen sich durch ein amtliches Dokument ausweisen können.

Einwendungen werden in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beabsichtigt, eine Woche vor dem Erörterungstermin die Tagesordnung auf seiner Homepage bekannt zu geben.

Stuttgart, 27. August 2019

Az.: 3-4651.21-31.2

gez. 

Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg